



Rheinland-Pfalz

STATISTISCHES LANDESAMT

2013

STATISTISCHE BERICHTE



Berufsqualifikations- feststellungsverfahren 2012

Erhebung nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz



Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
Glossar	4
Tabellenteil	
T 1 Anerkennungsverfahren nach dem BQFG April bis Dezember 2012 nach Berufshauptgruppe, Art der Entscheidung und Geschlecht	5
T 2 Anerkennungsverfahren nach dem BQFG April bis Dezember 2012 nach Reglementierung, Art der Entscheidung und Geschlecht	6
Grafiken	
G 1 Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem BQFG April bis Dezember 2012 nach Erdteil des Ausbildungsstaates	6

Vorbemerkungen

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gewährt Personen, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, seit dem 1. April 2012 einen gesetzlichen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberufsabschluss. Ziel der Regelung sind nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe.

Rechtsgrundlage

Daten über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit werden ab dem 1. April 2012 jährlich zum 31.12. bei den zuständigen Stellen erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

Mit Auskunftspflicht erhoben werden nach § 17 Absatz BQFG folgende Angaben:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen zur Dienstleistungsfreiheit entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen.

Das Merkmal „Wohnort des Antragstellers“ wurde auf freiwilliger Basis erhoben.

Ein entsprechendes Landesanererkennungsgesetz für die landesrechtlich geregelten Berufe befindet sich derzeit im Gesetzgebungsprozess.

Berichtskreis

Berichtspflichtig sind die nach dem BQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

Geheimhaltung

Zu Zwecken der Geheimhaltung entsprechend § 16 des Bundesstatistikgesetzes werden die Daten der Erhebung zum BQFG gerundet ausgewiesen. Hierzu wird jeder Zellwert auf ein Vielfaches von Drei gerundet. Bei dem angewendeten Rundungsverfahren mit der Basis Drei beträgt die Abweichung vom Echtwert je ausgewiesener Datenzelle maximal eins. Auch die Summe der gerundeten Einzelwerte kann folglich von der tatsächlichen (und von der gerundeten) Gesamtsumme abweichen. Die Abweichung entspricht maximal der Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen.

Weitere Publikationen

- Berufsbildung
- Studierende sowie Gasthörerinnen und Gasthörer an Hochschulen im Wintersemester
- Abschlussprüfungen an Hochschulen

Die Statistischen Berichte sowie weitere Veröffentlichungen zur rheinland-pfälzischen Bildungsstatistik finden Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.statistik.rlp.de/staat-und-gesellschaft/bildung/>

Ergebnisse zum BQFG für das Bundesgebiet werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht:

www.destatis.de

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

(nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen

Glossar

Anerkennungsverfahren

Anerkennungsverfahren nach dem BQFG werden erhoben, wenn im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.):

- ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, zu dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen
- über einen Antrag entschieden wurde (auch wenn der Antrag vor dem Berichtsjahr gestellt wurde)
- ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde (auch wenn über den Antrag vor dem Berichtsjahr entschieden wurde)
- im Berichtsjahr über den Rechtsbehelf entschieden wurde (auch wenn der Rechtsbehelf vor dem Berichtsjahr eingelegt wurde).

Nicht erfasst werden Anträge, die zurückgezogen wurden oder Anträge, bei denen die Antragsunterlagen zum Stichtag 31.12. noch nicht vollständig vorlagen.

Berufliche Gliederung

Die BQFG-Statistik ermöglicht eine Darstellung der Anerkennungsfälle nach Referenzberufen. Hierzu wird eine systematische Gruppierung der Berufe vorgenommen. Dies geschieht entsprechend der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010). Die KldB 2010 systematisiert die Berufe nach Berufsfachlichkeit und Anforderungsniveau und gliedert sich in Berufsbereiche (10), Berufshauptgruppen (37), Berufsgruppen (144), Berufsuntergruppen (700) und in Berufsgattungen (1.286). Die oberste Einheit der Systematik bilden die Berufsbereiche, die unterste die Berufsgattungen.

Referenzberuf

Jedem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Anzugeben ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Zuständige Stelle (Meldestelle)

Zuständige Stellen sind die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Institutionen, die die Anerkennungsverfahren durchführen. Das sind bei Antragstellerinnen und Antragsteller im Land Rheinland-Pfalz insbesondere:

- für den Bereich Industrie und Handel: die zentrale Anerkennungsstelle IHK FOSA in Nürnberg,
- für das Handwerk: die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern,
- für die nichtakademischen Gesundheitsfachberufe sowie für die Approbation bei Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Psychotherapeuten: das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
- für die Altenpflege, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger: die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- für den Beruf des Fahrlehrers bzw. der Fahrlehrerin: alle Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte,
- sowie weitere von den jeweils zuständigen Bundes- oder Landesbehörden bestimmten Stellen.

Berufshauptgruppe des deutschen Referenzberufes	Insgesamt	Darunter: abge- schlossen	Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf:			
			volle Gleich- wertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹	Keine Gleich- wertigkeit
			Anzahl			
Frauen						
Medizinische Gesundheitsberufe	300	162	153	-	9	-
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	15	3	3	-	-	-
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	12	9	-	-	9	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	9	3	-	-	-	-
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	9	-	-	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	6	6	6	-	-	-
Verkaufsberufe	6	-	-	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	3	-	-	-	-	-
Übrige	15	3	-	-	-	3
Insgesamt	378	189	162	-	21	6
Männer						
Medizinische Gesundheitsberufe	153	138	135	-	3	-
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	21	3	3	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	15	15	15	-	-	-
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	3	-	-	-	3
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	9	-	-	-	-	-
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	6	-	-	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	3	-	-	-	-	-
Hoch- und Tiefbauberufe	3	-	-	-	-	-
Übrige	24	6	3	-	-	3
Insgesamt	246	165	156	-	3	6
Insgesamt²						
Medizinische Gesundheitsberufe	453	300	285	-	15	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	21	21	21	-	-	-
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	21	3	3	-	-	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	18	3	-	-	-	-
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	15	3	3	-	-	-
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	3	-	-	-	3
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	12	9	-	-	9	-
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	9	3	-	-	-	-
Übrige	60	9	6	-	-	3
Insgesamt	621	354	321	-	24	12

¹ Nur bei reglementierten Berufen möglich. - ² Außerdem wurden 27 Verfahren bezüglich der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen.

T 2

Anerkennungsverfahren nach dem BQFG April bis Dezember 2012 nach Reglementierung, Art der Entscheidung und Geschlecht

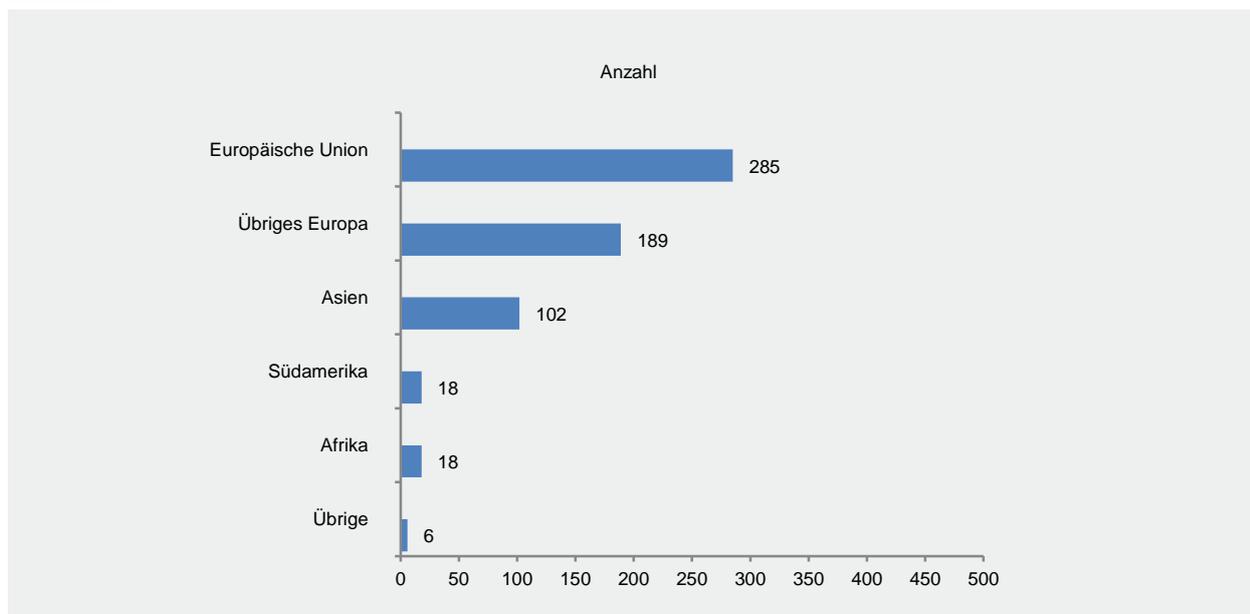
Reglementierung	Insgesamt	Darunter: abgeschlossen		Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf:			
				volle Gleichwertigkeit	beschränkter Berufszugang nach HwO ¹	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ¹	Keine Gleichwertigkeit

Frauen							
Reglementierte Berufe	321	180	56,1	159	-	21	3
Nicht reglementierte Berufe	57	9	15,8	6	x	x	3
Insgesamt	378	189	50,0	162	x	x	6
Männer							
Reglementierte Berufe	177	153	86,4	150	-	3	-
Nicht reglementierte Berufe	66	12	18,2	9	x	x	3
Insgesamt	246	165	67,1	156	x	x	6
Insgesamt							
Reglementierte Berufe	498	333	66,9	306	-	24	3
Nicht reglementierte Berufe	123	21	17,1	12	x	x	9
Insgesamt	621	354	57,0	321	x	x	12

1 Nur bei reglementierten Berufen möglich.

G 1

Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem BQFG April bis Dezember 2012 nach Erdteil des Ausbildungsstaates



Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.